

## Österreichischer Preis für Entwicklungsforschung 2025

### ***Teilnahmebedingungen***

#### **1. Allgemeines**

- (1) Der „Österreichische Preis für Entwicklungsforschung“ wird alle zwei Jahre vom Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung für besondere Leistungen im Bereich Entwicklungsforschung vergeben, um die Sichtbarkeit der Entwicklungsforschung in der Öffentlichkeit zu verstärken und ausgezeichnete Leistungen österreichischer Forschender zu würdigen.
- (2) Der „Österreichische Preis für Entwicklungsforschung“ besteht aus einem Hauptpreis und einem Nachwuchspreis.
- (3) Der Hauptpreis wird an Personen vergeben, die im Zeitraum von 5 Jahren vor der Ausschreibung einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklungsforschung in Österreich geleistet haben, sei es durch wissenschaftlich herausragende Publikationen (Zeitpunkt der Veröffentlichung) und/oder durch Projekte oder Initiativen (laufende oder nach dem Stichtag abgeschlossene), die zur Erreichung der Nachhaltigen Entwicklungsziele bzw. Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDGs) sichtbar beigesteuert haben.
- (4) Der Nachwuchspreis zeichnet herausragende wissenschaftliche Arbeiten und Publikationen von Nachwuchsforschenden mit österreichischer Staatsbürgerschaft aus, die sich mit globalen und regionalen Herausforderungen im Zusammenhang mit den SDGs auseinandersetzen.
- (5) Der Hauptpreis ist mit 7.000 Euro, der Nachwuchspreis mit 3.500 Euro dotiert.
- (6) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Eine Übertragung des Preises auf Dritte ist ausgeschlossen.

#### **2. Nominierungsverfahren und Teilnahmeberechtigung**

- (1) Der „Österreichische Preis für Entwicklungsforschung 2025“ wird im Wege eines offenen Bewerbungsverfahrens vergeben. Die OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung (OeAD-GmbH) führt die Verleihung des Preises durch und ersucht alle im Bereich der Entwicklungsforschung tätigen und relevanten Institutionen um Bekanntgabe und Bewerbung der Ausschreibung. Bewerben können sich Personen, welche sich für die Entwicklungsforschung in Österreich verdient gemacht haben. Eine Bewerbung kann nur mit Übermittlung einer inhaltlichen Begründung erfolgen.
- (2) Zum Hauptpreis antragsberechtigt sind ohne Altersbeschränkung alle Personen mit Doktorat oder PhD, die seit mindestens 5 Jahren an einer österreichischen Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung forschen (das beinhaltet auch Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft) oder Forschende mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die an einer ausländischen Hochschul- oder Forschungsinstitution forschen.
- (3) Zum Nachwuchspreis antragsberechtigt sind Personen bis max. 30 Jahre mit einem Master- oder vergleichbaren Abschluss. Ein Doktorats- oder PhD-Studium darf zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht abgeschlossen sein.
- (4) Die Bewerbung für den „Österreichischen Preis für Entwicklungsforschung 2025“ ist kostenlos.
- (5) Mehrfachteilnahmen sind nicht zulässig.
- (6) Angestellte und sonstige Mitarbeiter/innen der OeAD-GmbH sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

### **3. Ablauf**

- (1) Die Bewerbung zum Hauptpreis oder Nachwuchspreis ist bis längstens 30. November 2025 möglich.
- (2) Die Bewerbung zum Hauptpreis hat unter Übermittlung des Einreichformulars, einer inhaltlichen Begründung, sowie weiterer gegenstandbezogener Nachweise (Publikationen, Rezensionen, Projektberichte, Medienbeiträge etc.) zu erfolgen.
- (3) Die Bewerbung zum Nachwuchspreis hat unter Übermittlung des Einreichformulars und eines wissenschaftlichen Textes mit maximal 35.000 Zeichen zu erfolgen, der im Zeitraum von 3 Jahren vor der Ausschreibung verfasst oder veröffentlicht worden ist.
- (4) Die Bestätigung der Annahme der Bewerbungsunterlagen und des unterfertigten Einreichformulars hat innerhalb von zwei Wochen durch die OeAD-GmbH zu erfolgen.
- (5) Es können nur Bewerbungen mit vollständigen Unterlagen berücksichtigt werden, eine Nachrechnung von nicht rechtzeitig vollständig übermittelten Unterlagen außerhalb der Einreichfrist ist nicht zulässig und führt automatisch zum Ausschluss.

### **4. Auswahlverfahren**

- (1) Die eingereichten Bewerbungen zum Hauptpreis und Nachwuchspreis werden nach Prüfung der formalen Gültigkeit durch eine wissenschaftliche Fachjury bewertet. Dieser Jury werden drei ausgewiesene Fachexpert/innen aus dem Bereich der Entwicklungsforschung und zwei Vertreterinnen von entwicklungspolitisch relevanten Nichtregierungsorganisationen angehören. Zusätzlich gehören der Jury zwei weitere Mitglieder ohne Stimmrecht als Auskunftspersonen an – und zwar ein/e Vertreter/in des BMFWF und ein/e Vertreter/in der OeAD-GmbH. Die drei von der Jury bestgereichten Bewerber/innen zum Hauptpreis werden zu der Jurysitzung eingeladen, um online ihre Projekte, Publikationen, Initiativen persönlich zu präsentieren und etwaige Fragen der Jury zu beantworten. Die Abstimmung und die Ermittlung des/der Hauptpreisträgers/in erfolgt mit einfacher Mehrheit. Über die Einreichungen des Nachwuchspreises wird ebenfalls mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (2) Die konkrete Zusammensetzung der diesjährigen Jury für den „Österreichischen Preis für Entwicklungsforschung 2025“ wird online unter <https://oead.at/entwicklungspreis> bekanntgegeben.
- (3) Als Entscheidungskriterien zur Auswahl des Siegers/der Siegerin, werden der Jury folgende Kriterien dienen.

Entscheidungskriterien für Vergabe des Hauptpreises:

- Beitrag zur Lösung aktueller globaler Herausforderungen, SDG-Bezug (50%),
- Wissenschaftliche Exzellenz, innovative Herangehensweise, interdisziplinärer und partizipativer Forschungsansatz und Relevanz für die österreichische und internationale Entwicklungsforschung (40%),
- Beitrag zur Wissensvermittlung an außerwissenschaftliche Öffentlichkeit (10%).

Entscheidungskriterien für die Vergabe des Nachwuchspreises, Auswahl des Siegertextes:

- SDG-Relevanz (50%),
- Wissenschaftliche Exzellenz, innovativer, interdisziplinärer und/oder partizipativer Forschungsansatz (50%).

### **5. Der Preis**

- (1) Der Hauptpreis ist mit 7.000 Euro (in Worten: siebentausend Euro), der Nachwuchspreis mit 3.500 Euro (in Worten: dreitausendfünfhundert Euro) dotiert.
- (2) Zur Auszahlung des Preises ist die termingerechte Bekanntgabe einer inländischen Kontoverbindung innerhalb der Annahmefrist (vgl. Bestimmung 6. (2)) notwendig.

## **6. Annahme des Preises**

- (1) Der „Österreichische Preis für Entwicklungsforschung 2025“, bestehend aus Hauptpreis und Nachwuchspreis, wird durch die Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung oder eine hochrangige Ressortvertretung gemeinsam mit der Geschäftsführung der OeAD-GmbH verliehen.
- (2) Der Anspruch auf den Preis verfällt, wenn die Übermittlung und Auszahlung des Preises nicht innerhalb von drei Monaten nach der offiziellen Verleihung erfolgen können.

## **7. Hinweise zum Datenschutz**

- (1) Der/die Teilnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Bewerbung und Abwicklung des „Österreichischen Preises für Entwicklungsforschung 2025“ anfallenden personenbezogenen Daten von der OeAD-GmbH als Verantwortliche gemäß DSGVO und auf Basis der gültigen Rechtsvorschriften erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden zu Nachweis- und Kontrollzwecken gegenüber der den Preis finanzierende Stelle (Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung) und seinen Kontrollorganen (z.B. Rechnungshof) zehn Jahre ab Preisannahme aufbewahrt und dann gelöscht.
- (2) Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis von Art 6 Abs 1 Buchstabe a) DSGVO aufgrund der Einwilligung des Teilnehmers/der Teilnehmerin durch die Bestätigung der Teilnahmebedingungen im Einreichformular zum Zweck der Teilnahme am „Österreichischen Preis für Entwicklungsforschung 2025“. Der/die Teilnehmer/in kann die Einwilligung jederzeit widerrufen. Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an [entwicklungsforschungspreis@oead.at](mailto:entwicklungsforschungspreis@oead.at).
- (3) Ein Widerruf der Einwilligung hat zur Folge, dass die Teilnahme am Preis entfällt und die OeAD-GmbH die Daten des Teilnehmers/der Teilnehmerin ab diesem Zeitpunkt zu oben genanntem Zweck nicht mehr verarbeitet.
- (4) Der/die Teilnehmer/in nimmt weiters mit seiner/ihrer Teilnahme am „Österreichischen Preis für Entwicklungsforschung 2025“ zur Kenntnis, dass zur Bewertung der Publikationen, Projekte und Initiativen sein/ihr Werk sowie seine/ihre erhobenen personenbezogenen Daten den Mitgliedern der Fachjury und dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung weitergeleitet werden.
- (5) Der/die Teilnehmer/in willigt zudem – für den Fall der Prämierung – in die Veröffentlichung seines/ihres Namens, sowie allfälliger Fotos, Videos und sonstiger Daten der feierlichen Preisverleihung auf den Homepages der OeAD-GmbH, den Social-Media-Angeboten der OeAD-GmbH sowie in Drucksorten und Informationsmaterialien der OeAD-GmbH ein.
- (6) Der/die Teilnehmer/in hat gegenüber der verantwortlichen OeAD-GmbH jederzeit das Recht auf Auskunft über seine/ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung. Soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht oder anderweitige Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der Daten besteht, hat der/die Teilnehmer/in das Recht auf Löschung der Daten. Im Fall der Prämierung ist das Recht auf Löschung für den oben genannten Aufbewahrungszeitraum ausgeschlossen.
- (7) Bei Inanspruchnahme eines der genannten Rechte wenden Sie sich bitte an [datenschutz@oead.at](mailto:datenschutz@oead.at) oder schreiben Sie an: OeAD-GmbH, z.Hd. Datenschutzbeauftragter Mag. Wolfgang Pfannerer, Ebendorferstraße 7, 1010 Wien.
- (8) Wenn der/die Teilnehmer/in glaubt, dass die Verarbeitung seiner/ihrer Daten gegen Datenschutzrecht verstößt oder seine/ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, so kann sich der/die Teilnehmer/in ebenfalls an die OeAD-GmbH wenden oder bei der Datenschutzbehörde beschweren (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)).
- (9) Im Übrigen wird auf die [Datenschutzerklärung der OeAD-GmbH](#) verwiesen.